



# MITARBEITER- UND MITGLIEDER- VERSAMMLUNG MV WERFTEN

11. Februar 2022



# **ABLAUF – 13:00 BIS CA. 14:30 UHR**



## **1. Begrüßung**

**Henning Groskreutz – Geschäftsführer IG Metall Lübeck-Wismar**

## **2. Aktuelle Situation auf den Werften**

**Dr. Christoph Morgen - Vorläufiger Insolvenzverwalter**

## **3. Rückblick auf die Veranstaltungen an den Standorten Rostock und Stralsund**

**Stefan Schad – Geschäftsführer IG Metall Rostock-Schwerin**

**Guido Fröschke – Geschäftsführer IG Metall Stralsund-Neubrandenburg**

## **4. Erläuterungen zum Transferprojekt**

**Oliver Fieber – Geschäftsführer der AgS**

**AKTUELLE SITUATION AUF  
DEN WERFTEN  
DR. CHRISTOPH MORGEN**

# **RÜCKBLICK AUF DIE VERANSTALTUNGEN IN ROSTOCK UND STRALSUND**

**STEFAN SCHAD  
GUIDO FRÖSCHKE**

# VORSTELLUNG DES TRANSFERPROJEKTES

**OLIVER FIEBER**

# **Vorstellung der Transfergesellschaft Küste mbH – Betriebsstätte MV WERFTEN**

**Prozesse, Verfahren und Qualitätsstandards bei der Umsetzung von  
Transferprojekten gemäß §§ 110 und 111 SGB III**

**Präsentation im Rahmen der Mitgliederversammlung  
der IG Metall am 11.02.2022**

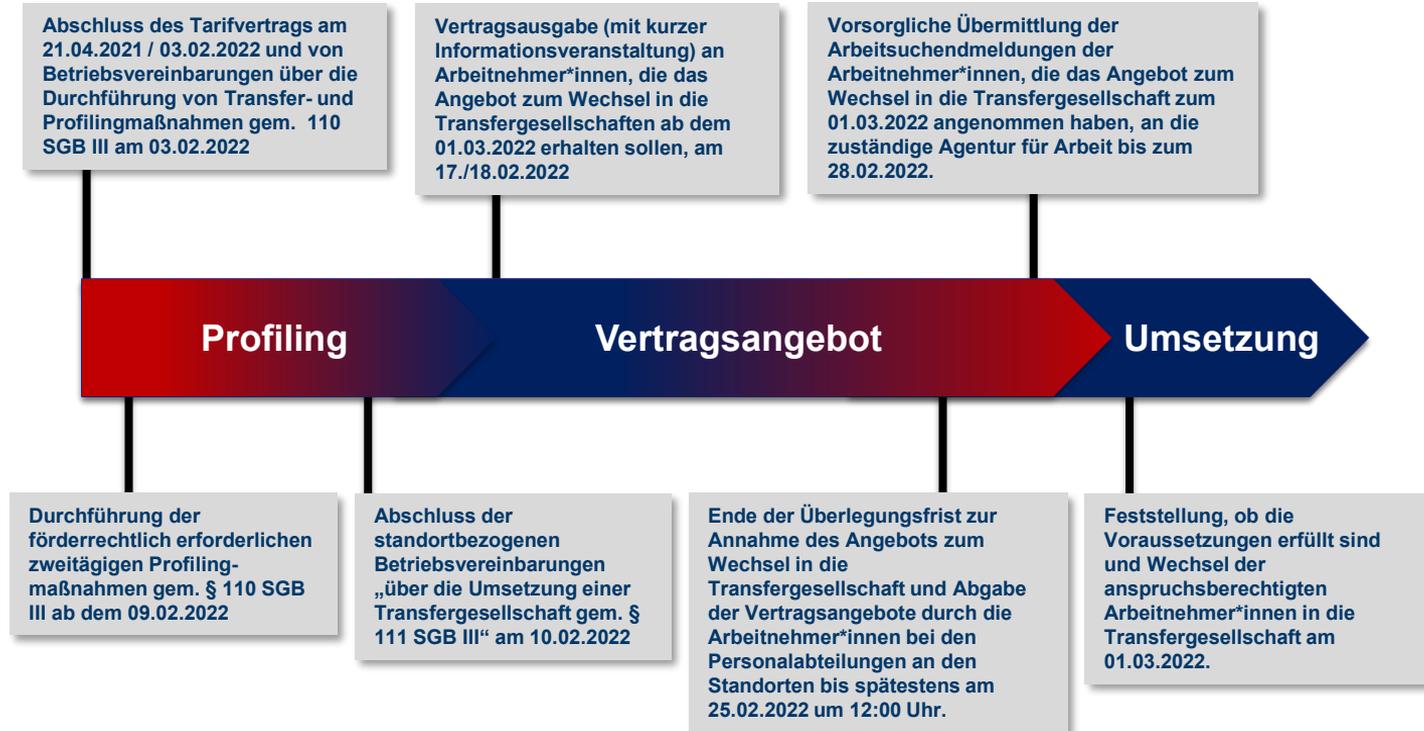
# TGK MV WERFTEN – Rahmenbedingungen

**Im Hinblick auf die weitere Umsetzung der TGK MV WERFTEN haben sich die Parteien auf einen Tarifvertrag, auf Betriebsvereinbarungen über die Durchführung von Transfer- und Profilingmaßnahmen gemäß § 110 SGB III sowie Betriebsvereinbarungen über die Umsetzung einer Transfergesellschaft gemäß § 111 SGB III verständigt. Die weitere Umsetzung der TGK MV WERFTEN steht dabei unter einem sogenannten Finanzierungsvorbehalt.**

## **Wesentliche Eckpunkte zum Transferprojekt:**

- Individuelle Vertragslaufzeit mit der Transfergesellschaft berechnet nach der Formel „individuelle Kündigungsfrist unter Berücksichtigung des § 113 InsO plus einen Monat, in jedem Fall aber vier Monate“ mit der Option auf individuelle Vertragsverlängerungen aus Fluktuationsgewinnen oder Härtefallmitteln mit Beiratsbeschluss. Weitere Vertragsverlängerungen sind möglich, sofern zusätzliche öffentliche Mittel zur Verfügung gestellt werden können.
- Gewährung eines monatlichen Zuschusses zur Aufstockung des Transferkurzarbeitergeldes auf 80 Prozent bzw. für Arbeitnehmer\*innen, die zum Zeitpunkt des Übergangs in die Transfergesellschaft mindestens 55 Jahre alt sind, auf 85 Prozent des pauschalierten Nettoentgeltes gemäß § 106 SGB III.
- Schulungs- und Qualifizierungsbudgets in Höhe von netto 2.760,47 Euro pro Arbeitnehmer\*in als „Topflösung“. Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt dabei bedarfsorientiert und in Abstimmung mit dem Projektbeirat. Ein einzelvertraglicher Anspruch besteht dabei nicht. Hinzu kommen Fördermittel gemäß § 111a SGB III.
- Gewährung einer „Sprinterprämie“ in Höhe von 50 Prozent der individuell eingesparten Remanenzkosten (Sozialversicherungsbeiträge, anteilige Ausfallentgelte für Urlaubstage, monatlicher Zuschuss) gemäß der maßgeblichen Betriebsvereinbarung.

# Das Verfahren



# Förderrechtliche Voraussetzungen

## Lt. Gesetz (§§ 110 und 111 SGB III): Flankierung von Umstrukturierungsprozessen

- bei Personalentlassungen in Folge von Betriebsänderungen gemäß § 111 BetrVG
- bei Erreichen der entsprechenden „Schwellenwerte“ gemäß § 17 Abs. 1 KSchG

## Betriebliche Voraussetzungen:

- u. a. Zertifizierung des Trägers nach dem Recht der Arbeitsförderung (§ 178 SGB III)
- Abschluss der maßgeblichen kollektivrechtlichen Vereinbarungen zur Umsetzung des Transferprojektes gemäß §§110 und 111 SGB III und vorherige Beratung der Agentur für Arbeit

## Um die persönlichen Voraussetzungen zu erfüllen, müssen die Arbeitnehmer\*innen

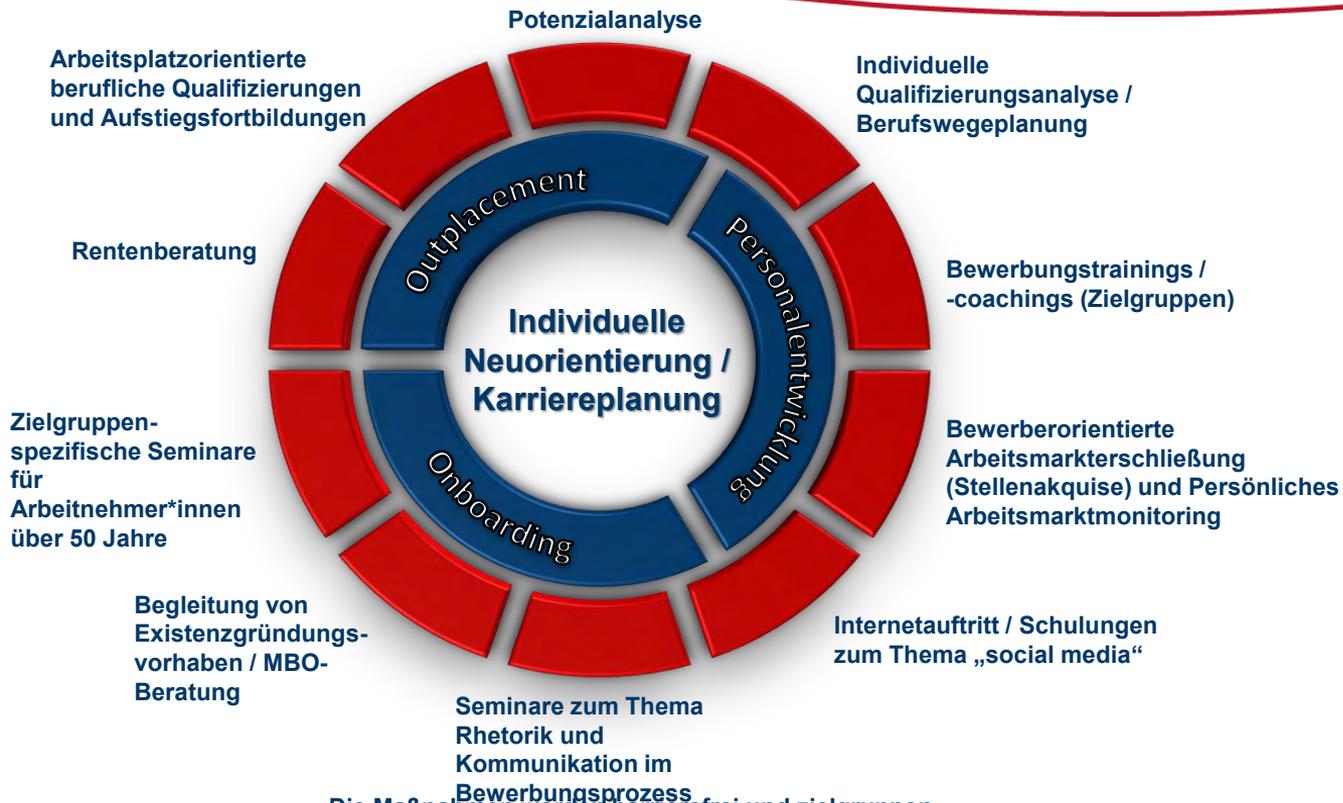
- ... im Hinblick auf die maßgeblichen kollektivrechtlichen Vereinbarungen zur Umsetzung eines Transferprojektes anspruchsberechtigt und von betriebsbedingter Kündigung bedroht sein.
- ...gemäß § 111 SGB III die persönlichen Voraussetzungen zum Bezug von Transferkurzarbeitergeld erfüllen.
- ...bei der Agentur für Arbeit gemäß §§ 38 Abs. 1 und 111 Abs. 4 Nr. 4 SGB III arbeitsuchend gemeldet sein.
- ...an den förderrechtlich vorgeschriebenen zweitägigen Profilingmaßnahmen gemäß § 110 SGB III teilgenommen haben.

Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung können bei Vorliegen der zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen durch zusätzliche Ermessensleistungen gemäß § 111a SGB III anteilig finanziert werden.

# Konzept und Projektzielstellung



# Unterstützungsangebote



Die Maßnahmen werden barrierefrei und zielgruppenspezifisch – bei Bedarf auch online – umgesetzt.

# Projektbüros der AgS

## REGIONALE PROJEKTUMSETZUNG

Die AgS hat in den vergangenen Jahren Projekte für Unternehmen an u.a. folgenden Standorten umgesetzt:



## Projektbüros befinden sich aktuell an folgenden Standorten:

- Aurich
- Bremen
- Bremen-Nord
- Buxtehude
- Düsseldorf
- Frankfurt am Main
- Güstrow
- Hamburg
- Hemmoor
- Itzehoe
- Kaltenkirchen
- Kiel
- Magdeburg
- Oldenburg
- Rastede
- Reinbek
- **Rostock**
- Schwerin
- **Stralsund**
- Stuttgart
- Uetersen
- Varel
- Weener
- **Wismar**

# Zusammenfassung

## Zentrale Vorteile aus Sicht der Arbeitnehmer\*innen

1. Transfermitarbeiter\*innen haben bei einem Übergang in die TGK MV WERTFEN auf Grund der zusätzlichen Pflichtleistungen der Agentur für Arbeit im Vergleich zum Alternativ-Szenario (betriebsbedingte Kündigung und Arbeitslosigkeit) einen finanziellen Vorteil! Darüber hinaus sind Vertragsverlängerungen aus Fluktuationsgewinnen nur bei einem Übergang in die Transfergesellschaft möglich.
2. Sie werden bei ihrer beruflichen Neuorientierung entsprechend ihrer individuellen Zielstellung aktiv unterstützt (Coaching, Qualifizierung, Mobilitäts- und Sachkostenzuschüsse, bewerberorientierte Stellenakquise) und können neue Arbeitsverhältnisse durch ein Zweitarbeitsverhältnis (ZAV) absichern! Vermittlungen erfolgen dabei nur in zumutbare Beschäftigung.
3. Der individuelle Arbeitslosengeld-I-Anspruch der Transfermitarbeiter\*innen bleibt nach der Transfergesellschaft de facto erhalten, da das maßgebliche Soll-Entgelt in der Transfergesellschaft fortgeschrieben wird.
4. Die bei vorzeitigem Ausscheiden aus der Transfergesellschaft gewährte „Sprinterprämie“ in Höhe von 50 Prozent der individuell eingesparten Remanenzkosten (Sozialversicherungsbeiträge, anteilige Ausfallentgelte für Urlaubstage, monatlicher Zuschuss) gemäß den jeweiligen Betriebsvereinbarungen wird unabhängig von einer Sozialplanabfindung gemäß § 123 InsO ausgezahlt.
5. Die weitere Umsetzung der Transfergesellschaft sorgt für Planungssicherheit für alle Beteiligten und kann Investorenlösungen an den Standorten befördern.

# RAUM FÜR EURE/ IHRE FRAGEN?

- ▶ IG Metall Verteiler: Infos zu kommenden Veranstaltungen
- ▶ Fragen und Anregungen
- ▶ [stralsund-neubrandenburg@igmetall.de](mailto:stralsund-neubrandenburg@igmetall.de)
- ▶ [rostock@igmetall.de](mailto:rostock@igmetall.de)
- ▶ [wismar@igmetall.de](mailto:wismar@igmetall.de)

Interesse an mehr Informationen und Leistungen der IG Metall? Mitglied werden:

